

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Bergen für den Friedhof im Ortsteil Hassel

in der Fassung vom 19.11.1973, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung für den Friedhof in der Ortschaft Hassel vom 17.02.2002

§ 1

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Hassel mit seinen Einrichtungen sowie für Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Bergen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührenordnung gehörenden Gebührentarif.

- (2) Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten sind direkt abzurechnen. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche werden die anfallenden Selbstkosten berechnet.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder Erteilung von Genehmigungen nach der Friedhofssatzung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, so wird die Hälfte der Gebühr nach dem Gebührentarif erhoben.

§ 5

Die Gebühren können gestundet und im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gegen die Festsetzung von Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Er ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom auf die Zustellung des Bescheides folgenden Tages, bei der Stadt Bergen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Gebührenordnung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
